



DIENSTAG

25. JUNI

Schlossplatz, 20 Uhr

TRAKTANDUM 2 JAHRESRECHNUNG 2018	3
TRAKTANDUM 3 REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (FEB-REGLEMENT)	5
EINLADUNG	8

Impressum

Gemeindeverwaltung Aesch
Hauptstrasse 23
4147 Aesch BL
Tel. 061 756 77 77
Fax 061 756 77 19
www.aesch.bl.ch

JAHRESRECHNUNG 2018

TRAKTANDUM 2

Besprechung und Beschlussfassung über die Rechnung 2018

Erneut kann der Gemeinderat einen positiven Rechnungsabschluss präsentieren. Die Rechnung schliesst vor Abschlussbuchungen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1.7 Mio. ab. Gemäss Voranschlag war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 161'000 budgetiert.

Vom Ergebnis sollen CHF 950'000 für die räumliche Anpassung der Schulreform im Neumattschulhaus sowie für EDV-Investitionen verwendet werden. Dadurch reduzieren sich die künftigen Abschreibungen, sodass das gute Ergebnis 2018 auch künftige Rechnungen entlasten wird. Die Rückstellung für die Basellandschaftliche Pensionskasse (für Lehrpersonen) soll um CHF 200'000 zusätzlich erhöht werden, verglichen mit dem vom Kanton vorgeschriebenen Betrag. Zudem sollen CHF 550'000 für den Fonds Siedlungsentwicklung und Erschliessung verwendet werden. Dadurch wird eine allfällige weitere schlechte Performance abgedeckt. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisverwendung resultiert ein Schlussergebnis von CHF 39'693.

Erfolgsrechnung	Betrag in CHF
Aufwand total	45'353'476
Ertrag total	47'093'169
Ertragsüberschuss vor Abschluss	1'739'693
Ergebnisverwendung	1'700'000
Ertragsüberschuss nach Abschluss	39'693

Dem Ertragsüberschuss liegt eine ausserordentliche Einnahme zugrunde. Im Zusammenhang mit der Fairness-Initiative hat der Kanton der Gemeinde Aesch CHF 1.1 Mio zurückbezahlt.

Hinzu kommen höhere Steuereinnahmen des Steuerjahres 2018 von rund CHF 1 Mio. (+4%). Diese setzt sich zusammen aus CHF 580'000 bei den natürlichen Personen, CHF 60'000 bei den juristischen Personen und CHF 360'000 bei der Quellensteuer. Umgekehrt fielen die Kosten für die Bildung im Vergleich zum Budget wegen unvorhersehbarer Faktoren um rund CHF 950'000 höher aus (Pensionskassenrückstellung bereits enthalten). Ebenfalls positiv zum Ergebnis beigetragen haben geringere Abschreibungen von rund CHF 300'000 sowie kleinere Einsparungen über alle Bereiche.

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Gemeinschaftsantennenanlage schliessen insgesamt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 485'553 ab.

Spezialfinanzierter Bereich	Betrag in CHF
Aufwandüberschuss Wasserversorgung	146'464
Ertragsüberschuss Abwasserversorgung	856'897
Aufwandüberschuss Abfallbeseitigung	154'693
Aufwandüberschuss Gemeinschaftsantennenanlage	70'187

Die grössten Investitionen wurden für Immobilien und Informatik getätigt. Darin sind insbesondere Instandhaltungen von rund CHF 1 Mio. sowie EDV-Anpassungen von CHF 100'000 enthalten. Rund CHF 470'000 wurden für Sanierungsmassnahmen im Gartenbad aufgewendet. Im Bereich Tiefbau (Strassenbau und Leitungsnetz) wurden netto CHF 1 Mio.

Ertragsüberschuss

Fairness-Initiative

Einflussfaktoren

Spezialfinanzierungen

Investitionen

investiert. Für Planungen und Arealentwicklungen wurden rund CHF 400'000 ausgegeben.

Die Investitionen von netto rund CHF 2.9 Mio. konnten vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Das Eigenkapital liegt nach Abschluss der Rechnung bei soliden CHF 6.9 Mio.

Die detaillierte Rechnung 2018 kann ab Anfang Juni am Schalter der Einwohnerkontrolle oder online auf der Homepage der Gemeinde Aesch unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 25.06.2019» bezogen werden.

Solides Eigenkapital

Detaillierte Jahresrechnung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 sowie die Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen, das Ergebnis mit dem Eigenkapital zu verrechnen und auf die neue Rechnung vorzutragen.

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

TRAKTANDUM 3

Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Ausgangslage

Die Gemeinde Aesch fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die in Aesch wohnhaften Erziehungsberechtigten in der Kinderbetreuung.

Auf kantonaler Ebene wurde per 01.01.2017 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) in Kraft gesetzt. Nach FEB-Gesetz ist der Kanton für den Rahmen und die Qualitätsvorgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung verantwortlich. Den Gemeinden obliegen die Bedarfsabklärung und die Subventionierung eines entsprechenden Angebotes.

Neues Reglement der Gemeinde

Gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen die Gemeinden dafür ein Reglement erstellen. Bisher hatte der Gemeinderat die Grundlagen in einer Verordnung geregelt, welche nun in das vorliegende FEB-Reglement überführt wird. Neu wird die Subjektfinanzierung eingeführt. Dies gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, unter allen anerkannten Kindertagesstätten eine freie Wahl zu treffen. So wird auch zum Beispiel eine Betreuung am Arbeitsort möglich. Diese Verbesserung hat keine Kostenerhöhung zur Folge, da der Subventionsschlüssel unverändert bleibt. Die Details für die Umsetzung des Reglements sind in der entsprechenden Verordnung geregelt.

Mitwirkung

Das Reglement wurde bei den Parteien in eine Vernehmlassung gegeben. Detaillierte Informationen zur Mitwirkung können dem Mitwirkungsbericht entnommen werden.

Der Mitwirkungsbericht und die Verordnung können an den Schaltern der Einwohnerkontrolle bezogen werden oder online unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 25.06.2019» eingesehen werden.

Kantonales FEB-Gesetz

Bewährte Verordnung wird in Reglement überführt

Weiterführende Dokumente

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) zu genehmigen.

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

ANHANG

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch vom 25. Juni 2019, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Gemeinde Aesch fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die in Aesch wohnhaften Erziehungsberechtigten in der Betreuung.

§ 2 Begriffe

Als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie schulergänzende Betreuungsangebote im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen
- b. Tagesfamilien des Tageselternvereins Aesch

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet bis zur verfügbaren Höhe Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung.

² Die Erziehungsberechtigten schliessen den Vertrag mit einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung ab und kommen für die durch den Gemeindebeitrag nicht gedeckten Kosten auf.

³ Der Beitrag der Gemeinde richtet sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen der Erziehungsberechtigten, dem Arbeitspensum der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Arbeitsweges, dem Betreuungsvolumen und allfälliger Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote.

⁴ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 4'500 pro Monat beträgt der maximale Beitrag der Gemeinde CHF 2'075 pro Monat und Kind bei einer 100 %-Betreuung. Bei Kindern unter 18 Monaten erhöht sich der Gemeindebeitrag um maximal CHF 500 pro Monat und Kind bei 100 %-Betreuung.

⁵ Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 10'500 pro Monat werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁶ Die konkrete Höhe der Beiträge richtet sich nach der Verordnung zu diesem Reglement. Der Beitrag der Gemeinde wird mindestens jährlich neu berechnet.

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Aesch haben bis maximal Ende Primarstufe einen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 dieses Reglements betreut wird.

² Wohnen nicht beide Erziehungsberechtigten in Aesch, so gilt der Wohnsitz des Kindes in Aesch als Voraussetzung.

³ Die Unterstützung der Gemeinde Aesch setzt kumulativ voraus:

- a. die Erziehungsberechtigten sind auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen. Sie weisen nach, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag besitzen oder eine berufliche Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sein müssen; und
- b. nachweislich kein Erziehungsberechtigter/keine Erziehungsberechtigte die Betreuung übernehmen kann.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Als massgebendes Gesamteinkommen wird die Summe sämtlicher Einkünfte während eines Jahres der in § 5 Absatz 2 genannten Person bzw. Personen betrachtet. Das massgebende Gesamteinkommen umfasst:

- a. Bruttoerwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
- b. Kinder- und Familienzulagen
- c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
- e. Genehmigte oder gerichtliche verfügte Unterhaltsbeiträge
- f. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen
- g. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
- h. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
- i. andere Einkünfte, z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften etc. abzüglich:
 - a. 14 % vom Bruttojahreseinkommen
 - b. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

² Massgebend ist das Gesamteinkommen

- a. von in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- b. von in gefestigter Lebensgemeinschaft wohnenden Personen (besteht seit mindestens zwei Jahren oder ihr ist eines oder mehrere Kinder entsprungen) oder
- c. vom Elternteil, der getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeeilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

³ Bei Selbständigerwerbenden wird in der Regel von den steuerbaren Einkünften zuzüglich 20 % ausgegangen. Grundsätzlich wird im Minimum ein Betrag von CHF 60'000 pro Jahr auf ein Arbeitspensum von 100 % angerechnet.

⁴ Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

§ 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten müssen die zur Bemessung der Gemeindebeiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß angeben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einreichen.

² Änderungen mit Auswirkungen auf das Arbeitspensum, das Betreuungsverhältnis und auf das massgebende Einkommen sind der Gemeinde umgehend zu melden. Diese haben eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge.

³ Eine Pflichtverletzung kann insbesondere einen Leistungsausschluss und die Pflicht zur Rückerstattung der Gemeindebeiträge zur Folge haben.

§ 7 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben oder eine Verletzung der Meldepflicht über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

³ Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

§ 8 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien

Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen ein.
- d. Die Tagesfamilie ist dem Tageselternverein Aesch angeschlossen.
- e. Die Tagesfamilie ist nicht mit den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten verwandt, verheiratet, verschwägert, in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebend.

§ 9 Ausschluss

¹ Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergartenstufe), die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Leitung der familienergänzenden Betreuung von den Sozialen Diensten von den gemeindeeigenen Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben, oder wenn Gebührenaussstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

§ 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Einreichung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 11 Zuständigkeiten

¹ Die Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung sind für sämtliche Verfügungen zuständig, insbesondere den Beginn, den Umfang der Beiträge, die Rückerstattung der Beiträge und den Ausschluss aus der familienergänzenden Betreuung.

² Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. August 2019 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2019 beschlossen.

Aesch, 25. Juni 2019

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin	Der Verwaltungsleiter
Marianne Hollinger	Roman Cueni

Das vorstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (xB-Reglement) ist mit Verfügung [Nr.] vom [DATUM] von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.

ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AUF DEM SCHLOSSPLATZ

Der Gemeinderat lädt Sie am Dienstag, **25. Juni 2019, 20.00 Uhr**, zu einer Einwohnergemeindeversammlung auf dem Schlossplatz ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018
2. Besprechung und Beschlussfassung über die Rechnung 2018
3. Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)
4. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2018
5. Verschiedenes / Fragestunde / Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



Marianne Hollinger



Roman Cueni

Die Gemeindeversammlung findet bei jedem Wetter im Freien statt. Wir bitten um entsprechende Bekleidung.

Der **Anhang mit der detaillierten Rechnung 2018** sowie **weiterführende Dokumente** zum FEB-Reglement können während den Schalteröffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Sie finden das Dokument auch online unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 25.06.2019».

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die LANDI offeriert.